



NEWSLETTER #3/2005

Art. 29 CMR und die Nichtbefolgung von Weisungen durch den Frachtführer; gleichzeitig zur Haftung des Frachtführers bei unterlassener Wertdeklaration:

Im Jahre 1999 war eine VN unserer Mandantschaft mit dem Transport von 12 to. Nähmaschinen, u.a. von Deutschland nach Moskau (GUS) beauftragt.

In dem Auftrag war der VN dabei vorgegeben worden, die Beförderung durch einen in Deutschland zugelassenen, mit einem deutschen Fahrer besetzten und Satellitenüberwachungsanlage ausgestatteten Lkw durchzuführen.

Die VN hat den Auftrag gleichlautend an einen (deutschen) Subunternehmer weitergegeben, welcher seinen Lkw jedoch mit einem litauischen Fahrer besetzte.

In der Folge ist die fragliche Sendung dann in Moskau (GUS) in gewohnter Manier an Unbekannte übergeben worden, welche sich gegenüber dem Fahrer als berechtigte Empfänger geriert hatten.

In der der Beklagten überlassenen *pro-forma-invoice* war der Wert der Sendung mit DM 38.077,- angegeben.

Gerichtlich wurde die VN unserer Mandantschaft dann jedoch über DM 416.916,95 in Anspruch genommen.

Für die VN wurde hiernach von uns u.a. vorgetragen, bei Kenntnis des tatsächlichen Warenwertes die Beförderung nicht, oder nur unter strengen Sicherheitsauflagen durchgeführt zu haben (vgl. zu alledem auch das erstinstanzliche Urteil des LG Lübeck in TransportR: 2000, S. 222).

Das Landgericht Lübeck hatte der gegenüber der VN unserer Mandantschaft erhobenen Klage lediglich i.H.d. in der *pro-forma-invoice* ausgewiesenen Teilbetrages von DM 38.077,- stattgegeben, i.ü. aber die Klage abgewiesen.

Auf die hierauf von der Klägerin erhobene Berufung hat das OLG Schleswig die VN unserer Mandantschaft dann vollumfänglich verurteilt.

Gegen die Entscheidung des OLG Schleswig wurde unsererseits Revision eingelegt und liegt unter dem 20.01.2005 (zugestellt im Juni 2005) nunmehr auch eine Entscheidung des BGH, Az. I ZR 95/01, vor.

Der BGH hat in seiner Entscheidung festgeschrieben, dass der VN unserer Mandantschaft schon bereits deshalb ein vorsätzliches Verhalten i.S.d. Art. 29 CMR (i.V.m. Art. 3 CMR) vorzuwerfen sei, weil sie verpflichtet gewesen sei, einen deutschen Fahrer einzusetzen, tatsächlich der Transport aber von einem litauischen Fahrer durchgeführt worden wäre.

Art. 29 CMR setze ein qualifiziertes Verschulden nämlich nur hinsichtlich des haftungsbegründenden Tatbestandes voraus, setze aber nicht voraus, dass durch ein entsprechendes Verschulden unmittelbar ein Schaden eingetreten oder auch nur die Gefahr des Eintritts eines solchen vergrößert worden sein (sog. Haftungsausfüllende Kausalität).

Vielmehr es genüge, dass das qualifizierte Verschulden des Frachtführers als Schadensursache „ernsthaft in Betracht“ kommt.

Bejahendenfalls es daher Sache des Frachtführers wäre, im Prozess solche Umstände vorzutragen und (!) nachzuweisen, die gegen die Kausalität des Sorgfaltsverstoßes sprechen.

Allerdings hat der BGH mit vorangestellter Entscheidung auch seine „UPS-Rechtsprechung“ zum Mitverschulden des Versenders bei unterlassener Wertdeklaration fortgeschrieben.

Sache des Versenders sei es gem. § 254 II 1 BGB nämlich grundsätzlich, den Frachtführer im Hinblick auf den Wert des Gutes auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen.

Unterlässt der Versender einen entsprechenden Hinweis an den Frachtführer, ist der Anspruch des Versenders daher zu mindern, wenn der Frachtführer seinerseits durch einen solchen fehlenden Hinweis gehindert war, für das Gut besondere Sicherheitsvorkehrungen zu treffen.

Da wir – s.o. -für die VN unserer Mandantschaft vorgetragen und unter Beweis gestellt hatten, dass bei zutreffender Wertdeklaration besondere Sicherheitsvorkehrungen getroffen (bewachter und bewaffneter Konvoi, Direkttransport, Einsatz von zwei Fahrern, pp.) hat der BGH den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung an das OLG Schleswig zurückverwiesen, um dem OLG Schleswig Gelegenheit zu geben, unserem Vortrag nachzugehen.

Allein ist über das Vermögen der Klägerin zwischenzeitlich das Insolvenzverfahren eröffnet worden und hat der Insolvenzver-

walter erklärt, das Verfahren nicht wieder aufnehmen zu wollen.

Die Verurteilung der VN unserer Mandantschaft durch das OLG Schleswig ist damit gegenstandslos.

Benjamin Grimme

Aussetzung des Verfahrens in Deutschland wegen anderweitiger Rechtshängigkeit im Ausland

Nach Art 28 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit in Zivil- und Handelssachen und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO) kann in Fällen, in denen bei Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten Klagen anhängig sind, die im Zusammenhang stehen, jedes später angerufene Gericht das Verfahren aussetzen.

Das Landgericht München I hat mit Beschluss vom 09.05.2005 aufgrund der vorgenannten Vorschrift ein dort anhängiges Verfahren bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens in den Niederlanden ausgesetzt.

Der Beschluss wurde durch das OLG München durch Beschluss vom 06.07.2005 bestätigt.

Dem Verfahren lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Klägerin zu 1), eine internationale Spedition, und die Klägerin zu 2), deren Niederlassung in Istanbul machen gegenüber der Beklagten, ein international tätiges Transportunternehmen, Ansprüche aus einem Transportschaden geltend.

Die Klägerin zu 1) erhielt im Jahre 2001 den Auftrag für den Transport verschiedener Kleidungsstücke aus der Türkei nach Deutschland bzw. in die Niederlande. Die Klägerinnen beauftragten die Beklagte mit der Durchführung des Transports nach Deutschland und in die Niederlande. Am

01.06.2001 übernahm ein Fahrer der Beklagten die Sendung. Spätestens in Rumänien um den 04.06.2001 verschwand das Transportfahrzeug samt Ladung. Später konnte ein Teil der Waren sichergestellt und in die Niederlande verbracht werden.

Am 04.02.2002 erhob der Absender aufgrund des geschilderten Sachvortrags eine Feststellungsklage gegen die Klägerinnen vor dem Landgericht München. Zuvor erhob er gegen die Beklagte eine Schadensersatzklage vor der Arrondissementsrechtsbank Amsterdam. Geltend gemacht wurden insgesamt Schadensersatzansprüche in Höhe von EUR 356.833,71.

Die Klägerinnen begehren mit der vor dem Landgericht München I eingereichten Freistellungs- und Feststellungsklage insbesondere die Sicherung der Verjährungsunterbrechung.

Dieses Verfahren wurde durch die vorgenannten Beschlüsse bis zur Entscheidung des Verfahrens in Amsterdam ausgesetzt.

Begründet wurde dieses wie folgt:

Sowohl die Niederlande als auch die Bundesrepublik Deutschland sind Mitgliedsstaaten im Sinne von Art. 28 EuGVVO, so dass diese Vorschrift grundsätzlich Anwendung findet. Die weitere Verfahrensaussetzung nach Art. 28 EuGVVO, die eine Kann-Vorschrift ist, liegt im Ermessen des Gerichts.

Die Voraussetzungen des Art. 28 EuGVVO liegen nach Auffassung des OLG München vor. Gegen die Klägerinnen zu 1) und zu 2) sowie gegen die Beklagte wurde in einem Vertragsstaat Klage auf Schadensersatz erhoben. Dieser Klage liege unstreitig derselbe Lebenssachverhalt zugrunde, wie der in der hier geltend gemachten Freistellungs- und Feststellungsklage. Es bestehe unstreitig ein Zusammenhang zwischen dem niederländischen und dem deutschen Verfahren, weil es im Ergebnis um den gleichen Verlustfall gehe und die Klägerinnen in dem vorliegenden Verfahren Freistellung von etwaigen sich aus dem niederländischen Verfahren erst ergebenden Zahlungsansprü-

chen verlangten. Nach Art. 28 EuGVVO sei nicht Voraussetzung, dass die Parteien in beiden Verfahren identisch sind. Der Begriff des „Zusammenhangs“ in Art. 28 EuGVVO sei weit auszulegen. Er umfasse alle Fälle, in denen die Gefahr widersprechende Entscheidung bestehe, selbst wenn die Entscheidungen getrennt vollstreckt werden können und sich ihre Rechtsfolgen nicht gegenseitig ausschließen (EUGH, EuZW 94, 312). Ein Zusammenhang im Sinne des Art. 28 Abs. 1 EuGVVO bestehe immer dann, wenn das Ergebnis des ersten Verfahrens im zweiten Verfahren verwertet werden kann. Dies sei im vorliegenden Fall gegeben. Gegenstand des Rechtsstreits seien jeweils Schadensersatzansprüche aus der Beförderung von insgesamt 771 Kartons Kleidung von Istanbul nach Belpheld (Niederlande), die nach dem 01.06.2001 in Rumänien abhanden gekommen sind. Zwar sind die hiesigen Parteien nicht in der gleichen Parteisituation wie in den Niederlanden, wo sie jeweils auf Beklagenseite aufscheinen, jedoch gibt es einen engen Zusammenhang zwischen den beiden Rechtsstreitigkeiten. Im niederländischen Verfahren werden die Parteien als Gesamtschuldner auf Schadensersatz in Anspruch genommen. Für die Frage, ob den Klägerinnen ein Rückgriffsanspruch gegen die Beklagte zusteht und ggf. in welchem Umfang sei die Entscheidung daher durchaus erheblich. Sollte ein Schadensanspruch gegen beide Parteien im niederländischen Rechtsstreit verneint werden, so hätte dies unmittelbare Auswirkungen zum einen auf die Freistellung als auch auf die Feststellungsklage im hiesigen Verfahren. Da auch die Schadenshöhe und auch die geltend gemachte Freistellungsklage, die als Leistungsklage zu werten ist, streitig seien und in dem Verfahren in den Niederlanden geprüft würden, ist auch in sofern Vorgreiflichkeit zu bejahen.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung seien die Interessen der Parteien gegeneinander abzuwägen. Grundsätzlich habe der Kläger ein Interesse an einer schnellen Entscheidung. Da im vorliegenden Fall der mit der Klage geltend gemachte Freistellungs- und Feststellungsantrag erst nach rechtskräftiger Entscheidung durch

das Gericht in Amsterdam zum Tragen kommen könne, stelle die Aussetzung des Verfahrens bis zur Entscheidung des niederländischen Gerichts keine Beeinträchtigung der Interessen der Klägerinnen dar. Dies gelte auch für die Frage der Verjährung, da durch die Klageerhebung die Verjährung unterbrochen sei.

Es bleibt abzuwarten, ob andere Gerichte sich dieser Entscheidung anschließen.

Andrea Meyer

Über die Zustellung von Paketsendungen bei Abwesenheit des Empfängers

Regelmäßig kommt es zu Paketverlusten, weil Paketdienstleister bei Ablieferung der Sendungen nicht auf den Empfänger treffen und - statt einen weiteren Zustellversuch zu unternehmen - das Paket an Dritte übergeben, ohne zu überprüfen, ob diese empfangsberechtigt sind. Oder das Paket wird „in der Nähe“ der Zustelladresse abgelegt, so dass Dritten der Zugriff auf die Sendung ohne weiteres möglich ist. Gleichwohl behaupten Paketdienstleister in diesen Fällen regelmäßig, sie hätten die Sendung ordnungsgemäß abgeliefert.

Das Landgericht Bonn hatte sich nun kürzlich als Berufungsinstanz gleich in zwei Fällen mit der Frage über die Zustellung von Paketsendungen bei Abwesenheit des Empfängers zu befassen:

Urteil des LG Bonn vom 10.08.2005 zum Az.: 5 S 167/04

In dem zu entscheidenden Fall hatte der Paketdienstleister die streitgegenständliche Sendung in den Briefkasten des Empfängers gesteckt, obwohl vereinbart war, die Sendung (nur) an einen vertraglich bestimmten Personenkreis zu übergeben. Die Frage, ob die Sendung damit ordnungsgemäß abgeliefert war, verneinte das Gericht: Es müsse insoweit berücksichtigt werden, dass die Ablieferung ein zweigliedriger Akt sei, durch den der

Frachtführer die zur Beförderung erlangte Obhut über das Gut mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Verfügungsberechtigten wieder aufgibt und diesen in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über das Gut auszuüben. Zwar reiche der Einwurf der Sendung in den Briefkasten für die Begründung der Sachherrschaft des Empfängers aus, darüber hinaus müsse der Empfänger aber auch den Willen haben, die Sachherrschaft zu übernehmen (vgl. Koller, Transportrecht, 5. Auflage, § 425 HGB Rn. 24). Letzteres sei aber hier nicht der Fall gewesen. Zwar könne sich der Wille zum Besitzerwerb in Abwesenheit des Empfängers grundsätzlich aus dem Umstand herleiten lassen, dass der Empfänger im vorliegenden Fall einen Briefkasten auf seinem Grundstück aufgestellt hatte, in den Post eingeworfen werden konnte. Dem stehe aber im konkreten Fall entgegen, dass nach den AGB der Beklagten, also vertraglich, eine Ablieferung durch Übergabe an einen bestimmten Personenkreis vorgesehen gewesen sei. Der Wille zum Besitzerwerb fehle aber im Zweifel, wenn das Gut nicht zu vereinbarter Zeit am genau bestimmten Platz abgeliefert werde; im Zweifel sei zu unterstellen, dass der Empfänger das wolle, was vertraglich vereinbart worden sei. Hinzu komme, dass es sich bei dem Inhalt der Sendung um Schmuckstücke gehandelt habe und der Empfänger einer solchen Wertsendung im Zweifel nicht den Willen haben werde, dass diese in einen – vorliegend unverschlossenen – Briefkasten eingelegt wird.

Der Beklagten war nach Auffassung des Landgerichts daher auch ein qualifiziertes Verschulden nach § 435 HGB anzulasten: Der Paketzusteller habe objektiv pflichtwidrig gehandelt, da er entgegen der AGB der Beklagten das Paket nicht an den dort genannten Personenkreis ausgehändigt habe, sondern in den Briefkasten eingeworfen habe. Unerheblich sei insoweit, dass dem Zustellfahrer möglicherweise diese sich aus den AGB der Beklagten ergebende Pflicht unbekannt gewesen sei, da insoweit der Beklagten vorzuwerfen sei, dass sie ihren Zusteller nicht hinreichend instruiert habe. Darüber hinaus sei das Verhalten der Beklagten auch deshalb

leichtfertig gewesen, weil der Einwurf in einen Briefkasten erfolgt sei, der sich nicht etwa in einer Haustür befunden habe, sondern auf dem Grundstück des Empfängers aufgestellt gewesen sei, womit grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet gewesen sei, dass Dritte in rechtswidriger Weise darauf Zugriff nehmen.

Urteil des LG Bonn vom 23.08.2005 zum Az. 11 S 8/04

Diesem Fall lag der Sachverhalt zugrunde, dass ein Paketdienstleister die Sendung in Abwesenheit des Empfängers einer dritten Person ausgehändigt hatte, ohne sicherzustellen, dass diese Person (nachträglich) identifiziert werden kann. Hierin sah das Gericht bereits ein leichtfertiges Verhalten der Beklagten: Es sei in keiner Weise sichergestellt gewesen, dass und gegebenenfalls auf welchem Weg der Empfänger die Sendung erhalten würde. Hinzu komme, dass der eigentliche Empfänger nicht mehr unter der Zustelladresse wohnte. Auch dass sich die Person, an die das Paket ausgehändigt worden sei, nach Bekundung der Beklagten als empfangsberechtigt bezeichnet habe, rechtfertige es nicht, das Paket ohne Kontrollmöglichkeit aus der Hand zu geben.

Das Gericht konnte in der oben genannten Entscheidung auch keine Anhaltspunkte für ein Mitverschulden des Absenders (hier wegen unterlassener Wertdeklaration) erkennen. Das Gericht wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Mitverursachung angesichts der qualifizierten Leichtfertigkeit überhaupt nur bei einem gravierenden Verschulden des Geschädigten ins Gewicht falle (vgl. insoweit auch Koller, TransportR, 5. Auflage, § 435 HGB Rn. 19). Ein Mitverschulden kam vorliegend aber schon deshalb nicht in Betracht, weil der Paketdienstleister nicht dargelegt hatte, dass er Wertsendungen gesondert und besonders sicher behandelt.

Niels Tobien

Die Entwicklung der Österreichischen Rechtsprechung zum Groben Organisationsverschulden- Eine Kehrtwende zu Gunsten des Frachtführers!

Nachdem bis zum Jahre 1997 die Österreichische Rechtsprechung der Obergerichte (z.B. Oberster Österreichischer Gerichtshof, 7 Ob 540/93) dieselbe „ harte Linie“ einer quasi Beweislastumkehr zu Lasten des Spediteurs gefolgt war, zeigen sich seit Ende der Neunziger Jahre Bestrebungen, die Darlegungspflicht zu lockern. Dasselbe gilt für die damit in Zusammenhang stehende Bedeutung von lückenlosen Schnittstellenkontrollen, deren hohe Anforderungen an die Darlegung ebenfalls zurück genommen wurden (Siehe hierzu 6 OB 349/97k und 7 Ob 160/00).

Zwei Entscheidungen des Obersten Österreichischen Gerichtshofes aus diesem Jahr bestätigen diese Tendenz weiter:

OGH 6 OB 232/04t vom 17.03.2005:

Hier lehnt der OGH ausdrücklich die Ansicht ab, dass ungeklärte Schadensursachen zu Lasten des Frachtführers gehen, was nach Deutscher Rechtsprechung bereits einen Wegfall der Haftungsbeschränkungen nach sich ziehen würde. Wortwörtlich heißt es in dieser Entscheidung unter anderem: *„Das Fehlen von Kontrolleinrichtungen bei Schnittstellen und Umladevorgängen ist nicht als grobes Organisationsverschulden anzusehen“.*

OGH 9 Ob 12/05 vom 11.5.2005:

In der Entscheidung geht es um einen beklagten Frachtführer, der Waren von Tirol nach Großbritannien und Wien zu transportieren hatte. Bei Umschlagplätzen der Beklagten in Wien und in England kam es zum Teilverlust von Waren. Die Klägerin verlangte vollen Schadenersatz, wegen schweren Verschuldens, da die Beklagte ihrer Verpflichtung zur Darlegung ihrer Organisation und der und der allgemeinen und im konkreten Fall gepflogenen Maßnahmen zur Vermeidung von Transport-

verlusten nicht nachgekommen sei. Weiter sei die Beklagte auch eine Erklärung dafür schuldig geblieben, welche Such- und Nachforschungstätigkeiten nach Kenntnis des Schadens erfolgt seien, um die Sendung wieder aufzufinden bzw. die Schadenursache festzustellen.

In dieser Entscheidung wird die gesteigerte Darlegungspflicht des Frachtführers nicht- wie bisher- auf den Grundsatz aus Treu und Glauben hergeleitet. Es wird vielmehr auf § 184 ÖZPO Bezug genommen: *„Jede Partei kann zur Aufklärung des Sachverhaltes über alle den Gegenstand des Rechtstreites oder der mündlichen Verhandlung betreffenden, für die Prozessführung erheblichen Umstände und insbesondere auch über das Vorhandensein und die Beschaffenheit der zur Prozessführung dienlichen Urkunden, Auskunftssachen und Augenscheinsgegenstände an die anwesende Gegenpartei oder deren Vertreter Fragen durch den Vorsitzenden stellen lassen, oder mit dessen Zustimmung unmittelbar selbst stellen“.*

Aus diesen Vorschriften will das Gericht ableiten, dass unterlassene Maßnahmen, die sich auf den Zeitraum nach dem Abhandenkommen von Sendungen beziehen, mangels kausalem (ursächlichen) Bezug zum eingetretenen Verlust der Güter im Zusammenhang mit dem Vorwurf grob schuldhaften Handelns unberücksichtigt bleiben.

Die Beklagte hatte erstinstanzlich relativ umfangreiche Ausführungen zu ihren standardmäßigen Sicherheitsvorkehrungen gegen Schäden gemacht. So wurden z.B. stichprobenartige Kontrollen der Lagerarbeiter, Führungszeugnisse aller Lagermitarbeiter, Videoüberwachung und Metalldedektoren als Standards angeführt. Die Vorinstanz hatte diese Ausführungen als zwar zutreffend, aber zu abstrakt und nicht als Entlastung für den konkreten Einzelfall angesehen. Der Oberste Gerichtshof hingegen führt nun aus: *„Die Beweislast dafür, dass der Frachtführer durch die schwer mangelhafte Organisation grob fahrlässig gehandelt habe, verbleibt beim Geschädigten“.*

In Anlehnung an den bereits oben erwähnten § 184 ÖZPO besteht also eine Aufklärungspflicht des Gerichtes, durch Fragen die genaue Organisation des Einzelfalles zu ergründen und so die Frage des Vorliegens eines „Groben Organisationsverschuldens“ nicht unter zu Hilfenahme von Beweislastregeln zu entscheiden. Es wird dazu weiter ausgeführt: *„Abweichend von der hier dargelegten Rechtslage ist das Erstgericht offenbar davon ausgegangen, eine (von ihm angenommene) Verletzung der Aufklärungspflicht wäre nicht im Rahmen der Beweis- -und Verhandlungswürdigung bei der Sachverhaltsfeststellung zu berücksichtigen, sondern könnte unabhängig davon und ungeachtet einer Negativfeststellung zum maßgeblichen Sachverhalt zu einem Prozeßerfolg der Geschädigten führen“.*

Fazit: Es scheint sich in Österreich die Rechtsansicht durchzusetzen, dass aufgrund von abweichenden Regeln zur Beweiswürdigung in den Prozessordnungen beider Länder die Deutsche Rechtsprechung zur sogenannten sekundären Darlegungslast nicht weiter einfach übernommen werden kann.

Es steht daher zu erwarten, dass der Anspruchsteller in Zukunft zur „Umschiffung“ von Haftungslimitierungen nicht einfach vortragen kann, der Beklagte Frachtführer habe sich zu den konkreten Transportumständen und den Ursachen des Schadeneintrittes nicht weiter eingelassen. Dies dürfte nach den obigen Ausführungen nicht mehr ausreichen.

Die Endgültigkeit dieser Entwicklung bleibt abzuwarten. Es steht aber zu vermuten, dass bei Erhärtung und weiterer Bestätigung es zu einem „Prozeßtourismus“ mit Negativen Feststellungsklagen wie seinerzeit in den Niederlanden kommen könnte.

Malte Neuhaus

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme: b.grimme@grimme-kollegen.de

Andrea Meyer: a.meyer@grimme-kollegen.de

Niels Tobien: n.tobien@grimme-kollegen.de

Malte Neuhaus: m.neuhaus@grimme-kollegen.de

Grimme & Kollegen, Neumühlen 15, 22763 Hamburg Tel.: +49 40 32 57 87 70 Fax: +49 40 32 57 87 99